

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 333/78****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache**

**Besene B [REDACTED] geborene T[REDACTED],
Bismarck Str. [REDACTED], R[REDACTED] Gen/I[REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B[REDACTED] -

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Strasse [REDACTED], Mainz [REDACTED].**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe die rechtzeitige Erläuterung ihres Gesundheitsschadensantrags sowohl bei der ersten Anmeldung als auch bei der erneuten Anmeldung nach dem BEO-Schluß eindeutig verfehlt, begegnet zwar Bedenken: Bei der Entscheidung über den ersten Antrag im Jahre 1960 war § 190 a ZPO noch nicht in Kraft; die Anmelde- und damit auch die Substantiierungsfrist für den auf § 31 Abs. 2 ZPO gestützten Neuantrag kann nach den Grundsätzen in BGH RnV 1979, 150 gewahrt gewesen sein.

Ob die Hilfsvermutungen des Berufungsrichters zur Anspruchsberechtigung und zum Schaden der Klägerin den Grundsätzen des

Senats in Rzw 1977, 218 zum Verständnis von Ziff. II 7 der Härteausgleichsrichtlinien gerecht werden, kann auf sich beruhen.

Im Ergebnis ist das Berufungsurteil richtig. Die Klägerin hat versäumt, ihren Antrag auf Härteausgleich rechtzeitig bis zum 31. Dezember 1969 ausreichend zu erläutern. Dazu hätte die Darstellung gehört, daß der Ausschluß einer Entschädigung für Gesundheitsschaden für sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte ist. Das läßt sich ohne eine Darlegung dieser Verhältnisse wenigstens in groben Zügen nicht beurteilen (BRH Rzw 1968, 99 Nr. 8). Dazu hatte die Klägerin weder in ihrem Entschädigungsverfahren noch in ihrem Härteausgleichsantrag etwas vorgetragen. Ein etwaiger Anspruch auf Härteausgleich ist deshalb jedenfalls nach § 190 a BEG erloschen.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)